

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/612

Periodische Wiederinstandstellung von Güterwegen, Sammelprojekt 2026; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von 15.855 km Güterwegen und ersuchen um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 748'396 Franken veranschlagten Gesamtkosten. Das Amt für Landwirtschaft (ALW) hat zur Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die Güterwege erschliessen die landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Bewirtschaftung und die Betriebe in der Landwirtschaftszone. Sie sind der Alterung und Abnutzung ausgesetzt und müssen nach rund 10 bis 15 Jahren erneuert werden. Mit einer PWI werden Wegprofile wieder instand gestellt (Reprofilierung) und Deckschichten erneuert (z. B. Verschleisschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung bei Belagswegen). Zusätzlich sind für die Aufrechterhaltung dieser wichtigen Erschliessungsanlagen vermehrt umfangreichere Instandstellungen, bedingt durch schwerere Fahrzeuge, notwendig. Auch durch die Auswirkungen des Klimawandels (Wechsel von extremen Nass- und Trockenphasen) werden zunehmend Schäden an den Güterwegen festgestellt, womit für die Wiederinstandstellung zusätzliche Kosten anfallen. Mit den geplanten Massnahmen sowie den üblichen Instandstellungsarbeiten kann jedoch weiterhin auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert und die Funktionsfähigkeit dieser Bauwerke erhalten sowie deren Lebensdauer verlängert werden.

Gestützt auf die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) kann der Kanton die PWI von landwirtschaftlichen Wegen und Entwässerungen mit Beiträgen unterstützen. Gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) kann der Bund an diese Massnahmen ebenfalls Beiträge ausrichten. Die Unterstützung dieser baulichen Massnahmen mit Kantons- und Bundesbeiträgen ist sinnvoll und dient der Sicherung der früher investierten Mittel, der rationalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie dem ländlichen Raum.

Das vom ALW zusammengestellte Sammelprojekt 2026 umfasst folgende Projekte und voraussichtlich beitragsberechtigte Kosten:

Gemeinde	Projekt	Kieswege (m)	Belagswege (m)	beitragsberech- tigte Kosten (Fr.)
Bärschwil	Brunnenweg	425		17'000
Bärschwil	Unterwilerstrasse	460		18'400
Bellach	Aare-Neuacker-Krummackerweg	1'625		40'625
Buchegg	Brügglen 15.5	615		24'600
Buchegg	Brügglen 15.7	100		4'000
Buchegg	Brügglen 15.13	285		11'400
Buchegg	Brügglen 15.23	140		5'600
Buchegg	Lütterswil 23.31 Moosbrunnenweg	250		10'000
Buchegg	Lütterswil 23.32 Möslilholzweg	310		12'400
Buchegg	Lütterswil 23.48 Möslilholzweg	400		16'000
Grenchen	Flurweg Nr. 90491	675		27'000
Hauenstein-Ifenthal	Buenweg	720		28'800
Hofstetten-Flüh	Eimbergweg		770	30'800
Hofstetten-Flüh	Salzbühlweg	325		13'000
Lüsslingen-Nennigkofen	N12 Neuacker	630		15'750
Lüsslingen-Nennigkofen	N13 Rorboden	640		16'000
Lüsslingen-Nennigkofen	N27 Längeneichacker	350		8'750
Messen	Güterweg Balm 90053-90059	1'240		49'600
Metzerlen-Mariastein	Breitiweg	290		7'250
Metzerlen-Mariastein	Breitiweg	520		13'000
Metzerlen-Mariastein	Gehrengässli		585	23'400
Metzerlen-Mariastein	Zielgassweg		810	32'400
Oberdorf	Bielweg	140		3'500
Oberdorf	Högerli	130		3'250
Oberdorf	Sagiweg	620		15'500
Rechterswil	Nr. 501 Im Feld, Holzmatz	575		14'375
Seewen	Neuenweg	875		21'875
Walterswil	Chräitelweg	770		30'800
Walterswil	Grabackerweg	340		8'500
Walterswil	Rütiweg	240		6'000
Total	30 Güterwege	13'690	2'165	529'575

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Das ALW beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 529'575 Franken, einen Kantonsbeitrag von 146'494 Franken zuzusichern.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer erfolgt durch das ALW.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen verbunden. Deshalb sind kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451), notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Das Projekt wird genehmigt und die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 529'575 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Güterwegen, gemäss Sammelprojekt 2026, ein Kantonsbeitrag von 146'494 Franken zugesichert.
- 3.3 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch haben die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasser)
Amt für Finanzen (2)

Eröffnung und elektronischer Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern
Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer der Teilprojekte des Sammelprojektes